

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß §§ 6a und 10a BauGB

6. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan `Solarpark Pfitzingen´



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes `Solarpark Pfitzingen´ mit örtlichen Bauvorschriften ist das Bauvorhaben zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplan wird die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung geschaffen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde ein Umweltbericht gemäß §2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Darin wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vor allem für das Schutzgut `Pflanzen und Tiere´ resultieren könnten.

Den Anforderungen des Artenschutzes wurde durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Den anderen Schutzgütern wird dadurch Rechnung getragen, dass die gesamten Fläche zu einer extensiv bewirtschafteten Grünfläche anzulegen und zu pflegen ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gem. §3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 23.06.2021 bis 23.07.2021 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 27.10.2021 bis 29.11.2021 informiert.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 21.06.2021 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen für die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage, insbesondere der Anregung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur verbindlichen Festsetzung der Verwendung reflexionsgeminderter Moduloberflächen wurden in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.10.2021. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere des Landratsamtes Main- Tauber- Kreis zur Anpassung der Zeichenerklärung wurde Rechnung getragen.

Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die Stadt Niederstetten möchte mit der Umsetzung der Photovoltaikanlage einen weiteren Beitrag zur Steigerung des EE- Anteils an der Stromerzeugung leisten. Die Stadt Niederstetten hat einen Kriterienkatalog für die Umsetzung von PV- Freiflächenanlagen entwickelt, wodurch die sensibelsten und wertvollsten Flächen geschützt werden. Aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur I- Flächen eingestuft sind, erfolgte eine Größenbegrenzung auf 3ha. Die Stadt Niederstetten hält daher gegen die Bedenken der Landwirtschaftsbehörden an der Umsetzung einer Photovoltaikfreiflächenanlage am geplanten Standort fest und leistet aktiv einen Beitrag zum im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten 2 Grad Ziel.

Der Feststellungsbeschluss und der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte am 16.03.2022.

Das Landratsamt Main- Tauber- Kreis genehmigte mit Schreiben vom 30.05.2022, AZ. 621.31 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und mit Schreiben vom 30.05.2022, AZ. 621.41 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften.

Niederstetten, den

i.V. Harald Dietz, 1. stellv. Bürgermeister